

Offener Brief

Sonderpädagogikverordnung sofort aussetzen!

Eklatante Verstöße gegen das Berliner Schulgesetz, die UN-Behindertenrechtskonvention und die Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung. Die Senatsverwaltung für Antidiskriminierung formuliert einen Diskriminierungstatbestand und verweigert die Mitzeichnung.

Berlin, 24.04.2025

Sehr geehrte Frau Katharina Günther-Wünsch, sehr geehrte Verantwortliche in den Verwaltungen,

mit Entsetzen sehen wir (die unterzeichnenden Gremien, Verbände, Institutionen, Vereine, Initiativen und Betroffene) die am 7. März 2025 regelwidrig¹ in Kraft gesetzte Neuregelung der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) und ihre Auswirkungen auf die Bildungsrechte von Berliner Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Die Verordnung wurde durch die Senatsverwaltung für Bildung (Sen BfJ) in einer Weise erlassen, die den geltenden Berliner Regelungen zum besonderen Geschäftsverfahren des Senats, der Zusammenarbeit mit anderen Stellen sowie den Mitwirkungsrechten (Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, GGO I + II) widerspricht..

Trotz verweigerter Mitzeichnung des Focal Point² aufgrund Diskriminierungstatbeständen in der VO und somit Verstößen gegen § 4 (2) Schulgesetz Berlin (SchulG), die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), gegen die Vorgaben der Regierungsrichtlinien und § 10 Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) erließ Sen BfJ die SopädVO durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 7. März 2025. Bereits im Verfahren gab es starke Einwände der allgemeinen Interessenvertretungen, des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (Sen ASGIVA) gegen den vorgelegten Referentenentwurf wurde vor schwerwiegenden Rückschritten für die schulische Inklusion in Berlin gemahnt angesichts der schon darin enthaltenen Menschenrechtsverstöße.

Im Verfahren zur 3. Änderung der Verordnung fand die gesetzliche frühzeitige und umfassende Beteiligung gemäß § 8,19,23,26 LGBG durch die SenBfJ nicht statt. Insbesondere nach § 19 ist für diese LGBG AG MmB Sen BfJ gesetzlich festgelegt: *“...wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen sie betreffenden, relevanten Planungen und Entscheidungsprozessen, um Hinweise oder Einwände im Entwurfsstadium berücksichtigen zu können”*³

¹ Nach der Berliner GGO II §§48 ff. muss die Sen BfJ vor Erlass Zustimmung durch Mitzeichnung bei der Sen ASGIVA einholen, zuvor Meinungsverschiedenheiten beseitigen. Nach §51 GGO II darf das Unterschriftsdatum erst nach Abschluß des Verfahrens eingetragen werden. Die Sen ASGIVA hat den Entwurf mit Verweis auf Diskriminierungstatbestände und fehlende Änderungen nicht mitgezeichnet. Der Entwurf wird als Rückschritt für die inklusive Schulentwicklung beschrieben, zu der sich die Regierungsrichtlinien sowie § 4 (2) SchulGB sowie § 10 LGBG bekennen.

² Sen ASGIVA ist nicht nur die verantwortliche Stelle für den Steuerungsprozess der Umsetzung der UN-BRK, sondern gleichzeitig Teil des Überwachungsmechanismus aus Art. 33 Abs. 1 UN-BRK, als innerstaatliche Zuständigkeit, neben Art. 33 Absatz 3, dem Überwachungsauftrag der Menschen mit Behinderungen selbst, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie repräsentierenden Organisationen.

³ Vgl. Präambel GO der LGBG AG MmB Sen BfJ vom 30.03.2025: <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/ag-menschen-mit-behinderungen/go-ag-menschen-mit-behinderungen.pdf?ts=1733828430>, abgerufen: 6.4.2025

Aufgabe dieser Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen ist es unter anderem, die Verwaltung frühzeitig über die Auswirkungen von *“Richtlinien, Rundschreiben, Verordnungen, Gesetzesvorlagen usw.”* auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen hinzuweisen und deren Belange zu vertreten. Diese vorgeschriebene Beteiligung erfolgte nicht ordnungsgemäß. So wurde die LGBG AG MmB Sen BfJ trotz wiederholter Anmahnungen der Beteiligung nicht im Entwurfsstadium eingebunden, sondern auch in diesem Fall nur mit den Ergebnissen konfrontiert. Sie sah sich daher kurzfristig gezwungen eine stark reduzierte Stellungnahme einzureichen, um überhaupt die menschenrechtlichen Verstöße und deutlichen Rückschritte der Entwicklungen sichtbar zu machen. Weiteren Interessenvertretungen wurden ebenso ihre Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte versagt. Inwiefern eine Auseinandersetzung mit den Positionen der LGBG AG MmB Sen BfJ oder von anderen Interessenvertretungen erfolgte und diese in den Neuregelungen berücksichtigt wurden, hat die Senatsverwaltung für Bildung nicht benannt.

Der Verordnungsentwurf wurde gemäß der GGO II dem Focal Point bei der SenASGIVA zur Mitzeichnung vorgelegt. Der Focal Point hat gemäß § 16 LGBG als zentrale Steuerungsstelle die Aufgabe die Einhaltung der Ziele allgemeiner Behindertenpolitik des Landes Berlin sowie die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu prüfen und auf deren Einhaltung zu achten - und zwar verwaltungsübergreifend. Die versagte Mitzeichnung unter Verweis auf Diskriminierungstatbestände ist ein klares Zeichen dafür, dass die Verordnung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. In einem solchen Fall muss nach GGO II zwingend eine Einigung zwischen den Verwaltungen erfolgen. Stattdessen wurde die Verordnung durch die Bildungsverwaltung der Senatskanzlei vorgelegt und zum 7. März in Kraft gesetzt. **Dies stellt einen gravierenden Verstoß gegen rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien dar.** Der Grundgesetz-Kommentar stellt klar: *“Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung kann nicht dazu genutzt werden, sich über völkerrechtliche Verpflichtungen oder verfassungsrechtlich verankerte Grundrechte hinwegzusetzen.”*⁴

Inhaltlich verstößt die Verordnung in ihrer aktuellen Form gegen wesentliche Prinzipien schulischer Inklusion und widerspricht zwingenden Vorgaben der UN-BRK, insbesondere der Gewährleistung des individuellen Rechts auf Bildung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen einschließlich ihrer notwendigen individuell angemessenen Vorkehrungen mit menschen-, bundes- und landesrechtlichem Rechtsanspruch. Gleichzeitig liegen mit der Neuregelung auch Verstöße gegen Berliner Verfassung Artikel 11 und 20 und den dort normierten Rechten auf diskriminierungsfreie Bildung vor, in welchen auch die Förderung des Zugangs und Zugänglichkeit (Accessibility⁵) eines jeden Menschen zu öffentlichen Bildungseinrichtungen vorgegeben ist.

Die Einführung und Ausweitung von sonderpädagogischen Kleinklassen ohne weiteres konkretes Konzept, die Einschränkungen beim Haus- und Krankenhausunterricht für die Sekundarstufe II, die Abschiebung nach der 10. Klasse in die WfbM statt Berufsschulwunsch sowie das fortdauernde Fehlen eines einklagbaren Anspruchs auf individuell angemessene Vorkehrungen im SchulG Berlin sind klare Rückschritte der schulischen Inklusion. Die SopädVO ignoriert damit weiterhin die Vorgaben des LGBG und ist als diskriminierend i.S.d. § 4 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)⁶ sowie § 7 LGBG zu betrachten.

⁴ Vgl. z.B. Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 65 Rn. 87 ff.

⁵ Das menschenrechtliche Verständnis von Zugänglichkeit umfasst neben physischer und informationeller Barrierefreiheit auch Aspekte von Diskriminierung/ Ausgrenzung. Ein gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen ist essenziell, um die Menschenrechte von Personen mit Behinderungen gleichwertig nutzen zu können. Die Frage der Zugänglichkeit betrifft, ob Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen ebenso nutzbar sind wie für andere, was entscheidend für ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe an der Gesellschaft ist.

⁶ Wörtlich schützt das LADG alle Menschen vor Diskriminierung durch staatliches Handeln. Das LADG ist gemäß § 3 Abs. 1 LADG anwendbar. Der Erlass einer Verwaltungsvorschrift seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt ein Handeln einer öffentlichen Stelle dar. Verwaltungsvorschriften gehören grundsätzlich dem Innenrecht an und haben keine unmittelbare Außenwirkung auf einzelne Bürger:innen. Das Benachteiligungsverbot des LADG erstreckt sich jedoch auf alle Diskriminierungsformen. Dazu gehören neben individuellen Verhaltensweisen auch Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Dienstabweisungen und Verwaltungsvorschriften, da sich auch von diesen eine Diskriminierungswirkung entfalten kann.

Wir fordern daher die Umsetzung der 3. Änderung der SopädVO unverzüglich auszusetzen, den Status Quo der Vorgängerversion wieder herzustellen, und eine schnellstmögliche Anpassung vorzunehmen, die eine inklusive Beschulung nach den landesgesetzlichen und menschenrechtlichen Vorgaben sicherstellt. Diese Anpassung erfordert eine umfassende Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen sowie die Gestaltung der Regelung im Einklang mit den rechtlichen, auch völkerrechtlichen und demokratischen Vorgaben.

Wir bitten um Stellungnahme, wie seitens der Senatsverwaltung, auf diese berechtigten Bedenken reagiert werden möchte.

Mit freundlichen Grüßen,



Gesine Wulf und Janine Schott
für das Berliner Bündnis für schulische Inklusion

Kontakt:
Berliner Bündnis für schulische Inklusion
info@buendnis-inklusion.berlin

PS: Unser Leitbild, unsere Forderungen und vieles mehr finden Sie auf unserer Internetseite: <https://buendnis-inklusion.berlin/forderungen/>

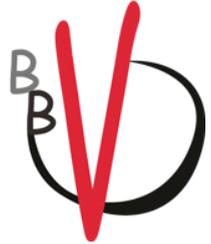
Unterzeichner*innen:

Hinweis Barrierefreiheit: Es folgen die Logos der Erstunterzeichnenden. Nach diesem Abschnitt finden sich alle Erstunterzeichnenden zusätzlich im Textformat (zur Liste Erstunterzeichnende).

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen	BERLIN	
--	---------------	---



Landesvereinigung **Selbsthilfe** Berlin e.V.



Liste Erstunterzeichnende:

- Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Berlin
- Netzwerk Artikel 3 e.V.
- ISL e.V. - Selbstbestimmt leben.
- Berliner Behindertenverband "Für Selbstbestimmung und Würde e.V."
- ELTERN GEGEN RECHTS - Aktiv für Demokratie und Menschenrechte
- Lebenshilfe Berlin e.V.
- Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.
- GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin
- Grundschulverband, Landesgruppe Berlin
- Türkischer Bund Berlin-Brandenburg
- Schule muss anders
- Kinder Pflege Netzwerk e.V.
- BEBSK – Bundesvereinigung Eltern blinder und sehbehinderter Kinder e.V.
- Mina - Leben in Vielfalt e.V.
- InterAktiv e.V. - Verein zur Förderung eines gleichberechtigten Lebens für Menschen mit Behinderungen
- Elternzentrum Berlin e.V. - Autismus-Spektrum
- Berliner Bürger Plattformen
- pro Remus e.V.